

264

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz:

Verschiedene Tarife

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 1 AZR 350/55

Urteil des BAG vom 26. Oktober 1956 LAG Stuttgart



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 350/55
5 Sa 216/54 (Düsseldorf)

264

Verkündet
am 26. Oktober 1956
gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26. Oktober 1956 durch die Bundesrichter Dr. König, Dr. Berger und Dr. Poelmann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Doertenbach und Knepper für Recht erkannt:

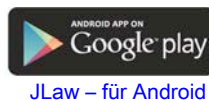
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 13. April 1955 - 5 Sa 216/54 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger, der seit 1924 bei der Beklagten ununterbrochen als Montagearbeiter beschäftigt ist, arbeitet im Akkord. Er verdient im Durchschnitt 2,03 DM pro Stunde.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit bei der Beklagten beträgt 47 1/2 Stunden. Sie ist auf Wochentage verteilt; der Samstag bleibt arbeitsfrei.

Das Arbeitsverhältnis der Parteien unterliegt den Bestimmungen des Manteltarifvertrages für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalens vom 12. Januar 1952, abgeschlossen zwischen dem Verband metallindustrieller Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalens und der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitungen Essen, Hagen, Köln und Münster. Nach der Anlage 2 zu diesem TV hatte der Kläger unstreitig für das Jahr 1954 Anspruch auf 18 Werktage Urlaub. Wie in den vorhergehenden Jahren erteilte die Beklagte ihren Arbeitnehmern den Erholungsurlaub während der Betriebsferien. Als Urlaubsbeginn wurde durch Aushang am schwarzen Brett der 12. Juni 1954, ein Samstag, bekanntgegeben. In die Urlaubszeit des Klägers sowie anderer Arbeitnehmer, die einen Anspruch auf 18 Werktage Urlaub hatten, fiel als gesetzlicher Feiertag der Fronleichnamstag. Im Jahre 1953 hingegen war der Urlaubsbeginn der 18-Tagegruppe auf einen Montag festgesetzt worden.

Der Kläger hat behauptet, die Beklagte habe ohne Zustimmung des Betriebsrats den Urlaubsbeginn im Jahre 1954 einseitig auf den 12. Juni 1954 festgesetzt; der Betriebsrat habe dieser Festsetzung widersprochen. Durch diese unzulässige einseitige Festsetzung des Urlaubsbeginns habe er einen Urlaubstag verloren. Selbst wenn ihm aber ein weiterer Urlaubstag nicht zustehen würde, so habe er dennoch Anspruch auf Nachzahlung von Urlaubsgeld in Höhe von 16,24 DM = 8 Stunden x 2,03 DM. Durch die einseitige Urlaubsfestsetzung der Beklagten seien nämlich in den Jahresurlaub 1954 vier Samstage gefallen. 18 Werktage Urlaub entsprächen aber 3 Wochen



Urlaub, und auf 3 Wochen entfielen auch nur 3 Samstage. Mit-
hin habe er für einen Samstag Urlaubsgeld noch zu erhalten.
Der Kläger hat beantragt,

1. die Beklagte zur verurteilen, ihm noch einen zusätz-
lichen bezahlten Urlaubstag zu gewähren,
hilfsweise
2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 16,24 DM zu zah-
len.

Die Beklagte hat gebeten,
die Klage abzuweisen.

Sie hat behauptet, es sei bereits im Jahre 1953 mit dem Be-
triebsrat eine Vereinbarung getroffen worden, wonach der ar-
beitsfreie Samstag sich einmal zu Gunsten und im folgenden
Jahr zu Lasten der Arbeitnehmer des Betriebes auswirken sol-
le. Demgemäß sei im Jahre 1953 der Urlaubsbeginn allgemein
auf einen Montag gelegt worden, während nach der Vereinba-
rung die Arbeitnehmer sich für das Jahr 1954 einen Urlaubs-
beginn am Samstag hätten gefallen lassen müssen. Diese Rege-
lung sei der Belegschaft bekannt gewesen. Im übrigen habe
der Kläger während des Urlaubs genau das bekommen, was er
bei Arbeitsleistung verdient haben würde. Daher stehe ihm
auch der hilfsweise geltend gemachte Betrag von 16,24 DM
nicht zu.

Durch Urteil des Arbeitsgerichts Solingen vom 15. No-
vember 1954 wurde die Beklagte verurteilt, an den Kläger
16,24 DM brutto zu zahlen, während die Klage im übrigen ab-
gewiesen wurde. Auf die vom Arbeitsgericht zugelassene Beru-
fung der Beklagten wurde durch Urteil des Landesarbeitsge-
richts Düsseldorf vom 13. April 1955 das arbeitsgerichtliche
Urteil abgeändert und der Kläger mit der Klage ganz abgewie-
sen, während die Anschlußberufung des Klägers zurückgewiesen
wurde. Die Revision wurde zugelassen.

Nach Ansicht des Berufungsurteils kommt es nicht darauf
an, ob der Betriebsrat mit der Festsetzung des Urlaubsbeginns
auf den 12. Juni 1954 einverstanden war. Denn der Betriebs-
rat habe sich letztlich untätig verhalten, so daß der Kläger
die Bestimmung des Urlaubsbeginns durch die Beklagte habe
hinnehmen müssen. Im übrigen sei der arbeitsfreie Samstag
zumindest dann als Urlaub anzusehen, wenn der Urlaub sich



- 4 -

nach Werktagen berechne. In die Urlaubszeit fallende arbeitsfreie Werktage seien unabhängig von der Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit als Urlaubstage anzusehen. Deshalb komme es nicht darauf an, ob in den Urlaub drei oder mehr Samstage fielen. Der Kläger habe auch keinen Anspruch auf Urlaubsgeld, denn er habe während der Zeit seines Urlaubs vom 12. Juni bis 3. Juli 1954 genau das erhalten, was er verdient haben würde, wenn er gearbeitet hätte.

Das Urteil wurde dem Kläger am 30. Juni 1955 zugestellt. Er legte am 27. August 1955 mit Gründen versehene Revision ein und beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils sowie des Urteils des Arbeitsgerichts Solingen vom 15. November 1954, die Beklagte zu verurteilen,

1. an den Kläger außer dem bisher gewährten Urlaub für das Jahr 1954 noch einen zusätzlichen bezahlten Urlaubstag zu gewähren,

hilfsweise,

2. an den Kläger 16,24 DM zu zahlen.

Der Kläger rügt Verletzung des § 56 Abs.1 c) BetrVG sowie der §§ 8 Ziff. 4, 10 Ziff. 3, Ziff. 11 sowie § 11 des MTV für die Arbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalens vom 12. Januar 1952 i.d.F. vom 5. Dezember 1952.

Die Beklagte bittet,

die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht.

Dem Hauptanspruch des Klägers, die Beklagte zu verurteilen, ihm für das Jahr 1954 noch einen zusätzlich bezahlten Urlaubstag zu gewähren, steht § 10 Ziff. 15 des auf das Arbeitsverhältnis anzuwendenden Mantel-



tarifvertrags vom 12. Januar 1952 nicht entgegen. ²⁶⁴Bestimmt diese Tarifvorschrift, daß der Urlaubsanspruch drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres erlischt, es sei denn, daß er erfolglos geltend gemacht wurde. Der Kläger hat aber seinen Urlaubsanspruch nicht nur innerhalb dieser Frist, sondern schon im Jahre 1954 geltend gemacht. Er hat nämlich am 25. September 1954 Klage eingereicht, die am 28. September 1954 der Beklagten zugestellt worden ist. Der Anspruch auf Urlaub als Gewährung von bezahlter Freizeit ist also noch nicht erloschen.

Die Beklagte konnte nicht einseitig den Beginn des Urlaubs für die Arbeitnehmergruppe, die im Jahre 1954 18 Tage Urlaub zu beanspruchen hatte, auf einen Sonnabend festsetzen. Sie bedurfte hierfür der Zustimmung des Betriebsrats. Denn gemäß § 8 Ziff. 4 MTV erfolgt die Festlegung eines allgemeinen Urlaubsplans im Einvernehmen mit dem Betriebsrat. An einem solchen fehlt es jedoch, wenn Arbeitgeber und Betriebsrat sich über den Urlaubsplan, zu dem auch die Festlegung des Beginns des Urlaubs für eine Arbeitnehmergruppe gehört, nicht einigen. Wenn der Arbeitgeber gleichwohl den Urlaubsbeginn einseitig unter Widerspruch des Betriebsrats festsetzt, so ist diese Maßnahme unwirksam (vgl. hierzu BAG 2, 171 f.). Daß auch der Beginn des Urlaubs zum Inhalt des allgemeinen Urlaubsplans im Sinne des § 8 Ziff. 4 MTV gehört, ergibt sich aus § 10 Ziff. 3 Satz 2 MTV, wonach der Zeitpunkt des Urlaubs sich nach dem gemäß § 8 Ziff. 4 MTV aufgestellten Urlaubsplan richtet. Auch abgesehen von dieser tariflichen Bestimmung bedeutet der Urlaubsplan die Festlegung der Richtlinien, nach denen den Angehörigen des Betriebes im Laufe des Urlaubsjahres Urlaub gewährt werden soll. Aus ihm müssen sich die Grundsätze ergeben, aus denen ersichtlich ist, zu welchem Zeitpunkt die einzelnen Arbeitnehmer Urlaub erhalten sollen.

Im vorliegenden Fall ist nun für die Frage, ob der Kläger wegen des in die Urlaubszeit fallenden für Nordrhein-Westfalen gesetzlichen Feiertags Fronleichnam einen Tag zu wenig Urlaub erhalten hat oder nicht, entscheidend, ob der Sonnabend, an dem der Kläger gegen seinen Willen und unter Widerspruch des Betriebsrats den Urlaub antreten musste, zum Urlaub zu rechnen ist oder nicht. Das hängt davon ab, ob die



- 6 -

Behauptung der Beklagten, der Betriebsrat habe sich 1953 damit einverstanden erklärt, für die Arbeitnehmergruppe mit 18 Urlaubstagen jahreweise wechselnd den Urlaub einmal montags und einmal an einem arbeitsfreien Sonnabend beginnen zu lassen, richtig ist oder nicht. Denn wenn sich der Betriebsrat tatsächlich hierüber mit der Beklagten geeinigt haben sollte, so würde das gemäß § 8 Ziff. 4 MTV erforderliche Einvernehmen von der Beklagten mit ihrem Betriebsrat zu bejahen sein, so daß der Urlaubsbeginn im Jahre 1954 auch für den Kläger ein an sich arbeitsfreier Sonnabend war, weil unstreitig im Jahre 1953 die Arbeitnehmer mit 18 Tagen Urlaub diesen an einem Montag angetreten hatten. Entgegen der Ansicht des Klägers ist die Frage, ob der arbeitsfreie Sonnabend als Urlaubstag zu rechnen ist oder nicht, nicht schon nach § 10 Ziff. 11 MTV zu entscheiden. Diese Vorschrift über die Berücksichtigung arbeitsfreier Samstage für die Anrechnung auf den Urlaub gilt ersichtlich nur für den Fall, daß der Urlaub aus besonderen Gründen geteilt genommen wird. Dieser Fall liegt hier aber nicht vor. Hingegen war der Beklagten nicht gestattet, ohne eine Einigung mit dem Betriebsrat nur wegen des im Jahre 1954 in die Urlaubszeit der 18-Tagegruppe fallenden Fronleichnamstages den Urlaubsbeginn einseitig auf den arbeitsfreien Sonnabend zu verlegen, während ohne diesen Feiertag der Urlaub wie sonst an einem Montag begonnen hätte. Hierüber fehlt es in dem angefochtenen Urteil an den erforderlichen Feststellungen. Das Berufungsgericht wird diese noch treffen müssen.

Sollte sich hierbei herausstellen, daß die Beklagte den Kläger und die übrigen Arbeitnehmer, die 18 Urlaubstage zu beanspruchen hatten, im Jahre 1954 zu Recht an einem Sonnabend den Urlaub hat antreten lassen, dann bedarf es weiter der Feststellung, ob die Behauptung der Beklagten zutreffend ist, das Urlaubsgeld für diesen an sich arbeitsfreien Samstag

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

sei schon in dem Lohn enthalten, der für die Woche gezahlt worden sei, in die der Urlaubsbeginn fiel, oder ob der für diese Wochenlohnperiode gezahlte Lohn lediglich das Entgelt für die an 5 Tagen geleistete Arbeit darstellt.

gez.: Dr. König Dr. Berger Dr. Poelmann

Dr. Doertenbach Knepper

